



Special Risk Consortium GmbH
Film, TV, Medien, Sport, Events und Entertainment

SRC Special Risk Consortium GmbH

Allgemeine und Besondere Bedingungen zur Filmversicherung 2020 - 1

Der Versicherer gewährt Versicherungsschutz, der sich nach jeweils mit dem Versicherungsnehmer getroffener Vereinbarung auf die

1. Personenausfall-Versicherung,
2. Filmmaterial-Versicherung,
3. Sachschadenmehrkosten-Versicherung,
4. Filmtechnik-Versicherung,
5. Requisiten-Versicherung und die
6. Produktionskassen-Versicherung

erstreckt.

Der sich anschließende Teil A umfasst die Allgemeinen Bestimmungen, die für jede der vom Versicherungsnehmer mit dem Versicherer abgeschlossenen Versicherungen gelten.

Der danach folgende Teil B umfasst die jeweiligen Besonderen Bedingungen zu den oben unter 1. – 6. angeführten Versicherungen.

Teil A Allgemeine Bestimmungen

Seite

§1	Versicherte und nicht versicherte Schäden, Sachen und Gefahren	3
§2	Versicherungsort	3
§3	Ausschlüsse	3
§4	Keine Leistung aus besonderen Gründen	4
§5	Anzeigepflicht des Versicherungsnehmers oder seines Vertreters bis zum Vertragsabschluss	4
§6	Beginn des Versicherungsschutzes; Dauer und Ende des Vertrages	5
§7	Prämien; Versicherungsperiode	5
§8	Fälligkeit der Erst- oder Einmalprämie; Folgen verspäteter Zahlung oder Nichtzahlung	6
§9	Folgeprämie	6
§10	Lastschriftverfahren	7
§11	Prämie bei vorzeitiger Vertragsbeendigung	7
§12	Obliegenheiten des Versicherungsnehmers	7
§13	Gefahrerhöhung	9
§14	Überversicherung	10
§15	Mehrere Versicherer	11
§16	Versicherung für fremde Rechnung	11
§17	Übergang der Ersatzansprüche	12
§18	Sachverständigenverfahren	12
§19	Kündigung nach dem Versicherungsfall	13
§20	Anzeigen; Willenserklärungen; Anschriftenänderungen	13
§21	Repräsentanten	13
§22	Verjährung	13
§23	Zuständiges Gericht	13
§24	Anzuwendendes Recht	14
§25	Sanktionsklausel	14

§1 Versicherte und nicht versicherte Schäden, Sachen und Gefahren

Der Umfang der versicherten Schäden, Sachen und Gefahren richtet sich nach den Bestimmungen der für den Vertrag geltenden Besonderen Bedingungen.

§2 Versicherungsort

Versicherungsschutz besteht nur innerhalb des im Versicherungsvertrag genannten Geltungsbereiches.

§3 Ausschlüsse

Die Versicherung erstreckt sich ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht auf

1. Aufwendungen, die für nicht schadenbedingte Änderungen der versicherten Produktion getätigt werden(Aufwendungen wegen nicht schadenbedingter Änderungen oder Verbesserungen);

2. Schäden durch Krieg, kriegsähnliche Ereignisse, Bürgerkrieg, Revolution, Rebellion, Aufstand und innere Unruhen;

3. Schäden durch Kernenergie, nukleare Strahlung oder radioaktive Substanzen;

4. mittelbare Schäden, auch wenn sie die Folge eines ersatzpflichtigen Schadens sind, z.B. Schäden aus der Nichteinhaltung von Lieferfristen oder wegen entgangener Folgeaufträge;

5. Schäden durch Vertrags- und Konventionalstrafen;

6. Schäden durch betriebsbedingte, normale oder vorzeitige Abnutzung oder Alterung;

7. Schäden durch Witterungseinflüsse bei Dreharbeiten unter freiem Himmel;

8. Schäden an Kraft-, Luft- und Wasserfahrzeugen;

9. Schäden durch Beschlagnahme oder sonstige hoheitliche Eingriffe, gerichtliche Verfügungen oder deren Vollstreckung;

10. Schäden infolge von Verstößen gegen behördliche Vorschriften oder Bestimmungen von Beförderungsunternehmen;

11. Schäden durch Terrorismus, Terroranschläge und Attentate sowie deren Androhung;

Terrorismus oder Terroranschläge definiert sich als eine ungesetzliche Handlung von Seiten einer Person oder Personengruppe(n), die entweder in eigener Verantwortung oder im Namen oder im Zusammenhang mit einer Organisation oder Regierung(en) handelt, und die zu politischen, religiösen, ideologischen oder ethischen Zwecken oder Gründen erfolgt, einschließlich der Absicht, eine Regierung zu beeinflussen und/oder die Öffentlichkeit

oder einen Teil der Öffentlichkeit in Angst zu versetzen.

Attentat definiert sich als eine ungesetzliche Handlung von Seiten einer Person oder Personengruppe(n) unter Anwendung von Zwang oder Gewalt, in der Absicht, die Öffentlichkeit oder einen Teil der Öffentlichkeit in Angst zu versetzen.

12. Schäden durch die Befürchtung eines möglichen Terroraktes;

13. Schäden durch Terrorakte in Verbindung mit radioaktiven, chemischen oder biologischen Materialien und deren Androhung;

14. Schäden infolge von Pietät aufgrund Terroranschlägen und Attentaten;

15. Ausschluss „übertragbare Krankheiten“

15.1 Für alle in diesen Bedingungen gedeckte Risiken mit Ausnahme derer für versicherte Personen gemäß 15.2 erstreckt sich die Versicherung nicht auf Schäden, die sich direkt oder indirekt aus einer übertragbaren Krankheit, einer (tatsächlichen oder wahrgenommenen) Bedrohung durch eine derartige Krankheit oder der Furcht davor ergeben, daraus resultieren oder dadurch mit verursacht werden.

15.2 Für alle in diesen Bedingungen mitversicherte Personen erstreckt sich die Versicherung nicht auf Schäden, die sich direkt oder indirekt aus einer übertragbaren Krankheit, einer (tatsächlichen oder wahrgenommenen) Bedrohung durch eine derartige Krankheit oder der Furcht davor ergeben, daraus resultieren oder dadurch mit verursacht werden, welche zur Folge hat:

(i) Verhängung einer Quarantäne oder Einschränkung der Bewegungsfreiheit von Mensch oder Tier durch eine nationale oder internationale Stelle oder Behörde, und/oder

(ii) Ausgabe einer Reiseempfehlung oder Reisewarnung durch eine nationale oder internationale Stelle oder Behörde

15.3 Übertragbare Krankheit im Sinne der Bestimmungen in 15.1 und 15.2 ist jede durch einen Infektionserreger oder dessen Toxine verursachte Krankheit, die durch die direkte oder indirekte Übertragung des Infektionserregers oder seiner Produkte von einem infizierten Individuum oder über ein Tier, einen Vektor oder die unbelebte Umgebung auf einen empfänglichen tierischen oder menschlichen Wirt auftritt.

15.4 Die in 15.1 und 15.2 genannten Ausschlüsse gelten ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen oder Ereignisse, die gleichzeitig oder in beliebiger Reihenfolge auf irgendeine Weise zu den Schäden, Kosten oder Aufwendungen beitragen.

16. Schäden durch den Verlust von versicherten Sachen bei Luftaufnahmen mit Flugdrohnen.

17. Verluste durch Stehen-, Liegenlassen und Vergessen.

§4 Keine Leistung aus besonderen Gründen

1. Vorsätzliche oder grob fahrlässige Herbeiführung des Versicherungsfalles

a) Führt der Versicherungsnehmer den Versicherungsfall vorsätzlich herbei, so ist der Versicherer von der Entschädigungspflicht frei.

Ist die Herbeiführung des Schadens durch rechtskräftiges Strafurteil wegen Vorsatzes in der Person des Versicherungsnehmers festgestellt, so gilt die vorsätzliche Herbeiführung des Schadens als bewiesen.

b) Führt der Versicherungsnehmer den Schaden grob fahrlässig herbei, so ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen.

2. Arglistige Täuschung nach Eintritt des Versicherungsfalles

Der Versicherer ist von der Entschädigungspflicht frei, wenn der Versicherungsnehmer den Versicherer arglistig über Tatsachen, die für den Grund oder die Höhe der Entschädigung von Bedeutung sind, täuscht oder zu täuschen versucht.

Ist die Täuschung oder der Täuschungsversuch durch rechtskräftiges Strafurteil gegen den Versicherungsnehmer wegen Betruges oder Betrugsversuches festgestellt, so gelten die Voraussetzungen des Satzes 1 als bewiesen.

§5 Anzeigepflicht des Versicherungsnehmers oder seines Vertreters bis zum Vertragsabschluss

1. Wahrheitsgemäße und vollständige Anzeigepflicht von Gefahrumständen

Der Versicherungsnehmer hat bis zur Abgabe seiner Vertragserklärung dem Versicherer alle ihm bekannten Gefahrumstände anzuzeigen, nach denen der Versicherer in Textform gefragt hat und die für dessen Entschluss erheblich sind, den Vertrag mit dem vereinbarten Inhalt zu schließen.

Der Versicherungsnehmer ist auch insoweit zur Anzeige verpflichtet, als nach seiner Vertragserklärung, aber vor Vertragsannahme der Versicherer in Textform Fragen im Sinne des Satzes 1 stellt.

2. Rechtsfolgen der Verletzung der Anzeigepflicht

a) Vertragsänderung

Hat der Versicherungsnehmer die Anzeigepflicht nicht vorsätzlich verletzt und hätte der Versicherer bei Kenntnis der nicht angezeigten Gefahrumstände den Vertrag auch zu anderen Bedingungen geschlossen, so werden die anderen Bedingungen auf Verlangen des Versicherers rückwirkend Vertragsbestandteil. Bei einer vom Versicherungsnehmer unverschuldeten Pflichtverletzung werden die anderen Bedingungen ab der laufenden Versicherungsperiode Vertragsbestandteil.

Erhöht sich durch eine Vertragsänderung die Prämie um mehr als 10 Prozent oder schließt der Versicherer die Gefahrabsicherung für den nicht angezeigten Umstand aus, so kann der Versicherungsnehmer den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung des Versicherers ohne Einhaltung einer Frist kündigen. In dieser Mitteilung der Vertragsänderung hat der Versicherer den Versicherungsnehmer auf dessen Kündigungsrecht hinzuweisen.

b) Rücktritt und Leistungsfreiheit

Verletzt der Versicherungsnehmer seine Anzeigepflicht nach Nr. 1, kann der Versicherer vom Vertrag zurücktreten, es sei denn, der Versicherungsnehmer hat die Anzeigepflicht weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verletzt.

Bei grober Fahrlässigkeit des Versicherungsnehmers ist das Rücktrittsrecht des Versicherers ausgeschlossen, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass der Versicherer den Vertrag bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände zu gleichen oder anderen Bedingungen abgeschlossen hätte.

Tritt der Versicherer nach Eintritt des Versicherungsfalles zurück, so ist er nicht zur Leistung verpflichtet, es sei denn, der Versicherungsnehmer weist nach, dass die Verletzung der Anzeigepflicht sich auf einen Umstand bezieht, der weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistungspflicht des Versicherers ursächlich ist. Hat der Versicherungsnehmer die Anzeigepflicht arglistig verletzt, ist der Versicherer nicht zur Leistung verpflichtet.

c) Kündigung

Verletzt der Versicherungsnehmer seine Anzeigepflicht nach Nr. 1 leicht fahrlässig oder schuldlos, kann der Versicherer den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen, es sei denn, der Versicherer hätte den Vertrag bei Kenntnis der nicht angezeigten Umständen zu gleichen oder anderen Bedingungen abgeschlossen.

d) Ausschluss von Rechten des Versicherers

Die Rechte des Versicherers zur Vertragsänderung (a), zum Rücktritt (b) und zur Kündigung (c) sind jeweils ausgeschlossen, wenn der Versicherer den nicht angezeigten Gefahrenumstand oder die unrichtige Anzeige kannte.

e) Anfechtung

Das Recht des Versicherers, den Vertrag wegen arglistiger Täuschung anzufechten, bleibt unberührt.

3. Frist für die Ausübung der Rechte des Versicherers

Die Rechte zur Vertragsänderung (Nr. 2 a), zum Rücktritt (Nr. 2 b) oder zur Kündigung (Nr. 2 c) muss der Versicherer innerhalb eines Monats schriftlich geltend machen und dabei die Umstände angeben, auf die er seine Erklärung stützt; zur Begründung kann er nachträglich weitere Umstände innerhalb eines Monats nach deren Kenntniserlangung angeben.

Die Monatsfrist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem der Versicherer von der Verletzung der Anzeigepflicht und der Umstände Kenntnis erlangt, die das von ihm jeweils geltend gemachte Recht begründen.

4. Rechtsfolgenhinweis

Die Rechte zur Vertragsänderung (Nr. 2 a), zum Rücktritt (Nr. 2 b) und zur Kündigung (Nr. 2 c) stehen dem Versicherer nur zu, wenn er den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform auf die Folgen der Verletzung der Anzeigepflicht hingewiesen hat.

5. Vertreter des Versicherungsnehmers

Wird der Vertrag von einem Vertreter des Versicherungsnehmers geschlossen, so sind bei der Anwendung von Nr. 1 und Nr. 2 sowohl die Kenntnis und die Arglist des Vertreters als auch die Kenntnis und die Arglist des Versicherungsnehmers zu berücksichtigen.

Der Versicherungsnehmer kann sich darauf, dass die Anzeigepflicht nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt worden ist, nur berufen, wenn weder dem

Vertreter noch dem Versicherungsnehmer Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

6. Erlöschen der Rechte des Versicherers

Die Rechte des Versicherers zur Vertragsänderung (Nr. 2 a), zum Rücktritt (Nr. 2 b) und zur Kündigung (Nr. 2 c) erlöschen mit Ablauf von fünf Jahren nach Vertragsschluss; dies gilt nicht für Versicherungsfälle, die vor Ablauf dieser Frist eingetreten sind.

Die Frist beläuft sich auf zehn Jahre, wenn der Versicherungsnehmer oder sein Vertreter die Anzeigepflicht vorsätzlich oder arglistig verletzt hat.

§6 Beginn des Versicherungsschutzes; Dauer und Ende des Vertrages

1. Beginn des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz beginnt vorbehaltlich der Regelungen über die Folgen verspäteter Zahlung oder Nichtzahlung der Erst- oder Einmalprämie zu dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt.

2. Dauer

Der Vertrag ist für den im Versicherungsschein angegebenen Zeitraum abgeschlossen.

3. Stillschweigende Verlängerung

Bei einer Vertragsdauer von mindestens einem Jahr verlängert sich der Vertrag um jeweils ein Jahr, wenn nicht einer der Vertragsparteien spätestens drei Monate vor dem Ablauf des jeweiligen Versicherungsjahres eine Kündigung zugegangen ist.

4. Kündigung bei mehrjährigen Verträgen

Der Vertrag kann bei einer Vertragslaufzeit von mehr als drei Jahren zum Ablauf des dritten oder jedes darauf folgenden Jahres unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten vom Versicherungsnehmer gekündigt werden.

Die Kündigung muss dem Versicherer spätestens drei Monate vor dem Ablauf des jeweiligen Versicherungsjahres zugehen.

5. Vertragsdauer von weniger als einem Jahr

Bei einer Vertragsdauer von weniger als einem Jahr endet der Vertrag, ohne dass es einer Kündigung bedarf, zum vorgesehenen Zeitpunkt.

6. Wegfall des versicherten Interesses

Fällt das versicherte Interesse nach dem Beginn der Versicherung weg, endet der Vertrag zu dem Zeitpunkt, zu dem der Versicherer vom Wegfall des Risikos Kenntnis erlangt.

§7 Prämien; Versicherungsperiode

Je nach Vereinbarung werden die Prämien entweder durch laufende Zahlungen monatlich, vierteljährlich, halbjährlich, jährlich oder als Einmalprämie im Voraus gezahlt.

Die Versicherungsperiode beträgt ein Jahr. Das gilt auch, wenn die vereinbarte Vertragsdauer länger als ein Jahr ist. Ist die vereinbarte Vertragsdauer kürzer als ein Jahr, so entspricht die Versicherungsperiode der Vertragsdauer.

**§8 Fälligkeit der Erst- oder Einmalprämie;
 Folgen verspäteter Zahlung oder Nichtzahlung**

1. Fälligkeit der Erst- oder Einmalprämie

Die erste oder einmalige Prämie ist unabhängig von dem Bestehen eines Widerrufsrechts unverzüglich nach dem Zeitpunkt des vereinbarten und im Versicherungsschein angegebenen Versicherungsbeginns zu zahlen.

Liegt der vereinbarte Zeitpunkt des Versicherungsbeginns vor Vertragsschluss, ist die erste oder einmalige Prämie unverzüglich nach Vertragsschluss zu zahlen.

Zahlt der Versicherungsnehmer nicht unverzüglich nach dem in Satz 1 oder 2 bestimmten Zeitpunkt, beginnt der Versicherungsschutz erst, nachdem die Zahlung bewirkt ist.

Weicht der Versicherungsschein vom Antrag des Versicherungsnehmers oder getroffenen Vereinbarungen ab, ist die erste oder einmalige Prämie frühestens einen Monat nach Zugang des Versicherungsscheins zu zahlen.

2. Rücktrittsrecht des Versicherers bei Zahlungsverzug

Wird die erste oder einmalige Prämie nicht zu dem nach Nr. 1 maßgebenden Fälligkeitszeitpunkt gezahlt, so kann der Versicherer vom Vertrag zurücktreten, solange die Zahlung nicht bewirkt ist.

Der Rücktritt ist ausgeschlossen, wenn der Versicherungsnehmer die Nichtzahlung nicht zu vertreten hat.

3. Leistungsfreiheit des Versicherers

Wenn der Versicherungsnehmer die erste oder einmalige Prämie nicht zu dem nach Nr. 1 maßgebenden Fälligkeitszeitpunkt zahlt, so ist der Versicherer für einen vor Zahlung der Prämie eingetretenen Versicherungsfall nicht zur Leistung

verpflichtet, wenn er den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform oder durch einen

auffälligen Hinweis im Versicherungsschein auf diese Rechtsfolge der Nichtzahlung der Prämie aufmerksam gemacht hat.

Die Leistungsfreiheit tritt jedoch nicht ein, wenn der Versicherungsnehmer die Nichtzahlung nicht zu vertreten hat.

§9 Folgeprämie

1. Fälligkeit

a) Eine Folgeprämie wird zu dem jeweils vereinbarten Zeitpunkt fällig.

b) Die Zahlung gilt als rechtzeitig, wenn sie innerhalb des im Versicherungsschein oder in der Prämienrechnung angegebenen Zeitraums bewirkt ist.

2. Schadenersatz bei Verzug

Ist der Versicherungsnehmer mit der Zahlung einer Folgeprämie in Verzug, ist der Versicherer berechtigt, Ersatz des ihm durch den Verzug entstandenen Schadens zu verlangen.

3. Leistungsfreiheit und Kündigungsrecht nach Mahnung

a) Der Versicherer kann den Versicherungsnehmer bei nicht rechtzeitiger Zahlung einer Folgeprämie auf dessen Kosten in Textform zur Zahlung auffordern und eine Zahlungsfrist von mindestens zwei Wochen ab Zugang der Zahlungsaufforderung bestimmen (Mahnung).

Die Mahnung ist nur wirksam, wenn der Versicherer je Vertrag die rückständigen Beträge der Prämie, Zinsen und Kosten im Einzelnen beziffert und außerdem auf die Rechtsfolgen „Leistungsfreiheit und Kündigungsrecht“ aufgrund der nicht fristgerechten Zahlung hinweist.

b) Tritt nach Ablauf der in der Mahnung gesetzten Zahlungsfrist ein Versicherungsfall ein und ist der Versicherungsnehmer bei Eintritt des Versicherungsfalles mit der Zahlung der Prämie oder der Zinsen oder Kosten in Verzug, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei.

c) Der Versicherer kann nach Ablauf der in der Mahnung gesetzten Zahlungsfrist den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist mit sofortiger Wirkung kündigen, sofern der Versicherungsnehmer mit der Zahlung der geschuldeten Beträge in Verzug ist.

Die Kündigung kann mit der Bestimmung der Zahlungsfrist so verbunden werden, dass sie mit Fristablauf wirksam wird, wenn der Versicherungsnehmer zu diesem Zeitpunkt mit der

Zahlung in Verzug ist. Hierauf ist der Versicherungsnehmer bei der Kündigung ausdrücklich hinzuweisen.

4. Zahlung der Prämie nach Kündigung

Die Kündigung wird unwirksam, wenn der Versicherungsnehmer innerhalb eines Monats nach der

Kündigung oder, wenn sie mit der Fristbestimmung verbunden worden ist, innerhalb eines Monats nach Fristablauf die Zahlung leistet.

Die Regelung über die Leistungsfreiheit des Versicherers (Nr. 3 b) bleibt unberührt.

§10 Lastschriftverfahren

1. Pflichten des Versicherungsnehmers

Ist zur Einziehung der Prämie das Lastschriftverfahren vereinbart worden, hat der Versicherungsnehmer zum Zeitpunkt der Fälligkeit der Prämie für eine ausreichende Deckung des Kontos zu sorgen.

2. Änderung des Zahlungsweges

Hat es der Versicherungsnehmer zu vertreten, dass eine oder mehrere Prämien, trotz wiederholtem Einziehungsversuch, nicht eingezogen werden können, ist der Versicherer berechtigt, das SEPA-Lastschriftmandat in Textform zu kündigen.

Der Versicherer hat in der Kündigung darauf hinzuweisen, dass der Versicherungsnehmer verpflichtet ist, die ausstehende Prämie und zukünftige Prämien selbst zu übermitteln.

Durch die Banken erhobene Bearbeitungsgebühren für fehlgeschlagenen Lastschrifteinzug können dem Versicherungsnehmer in Rechnung gestellt werden.

§11 Prämie bei vorzeitiger Vertragsbeendigung

1. Allgemeiner Grundsatz

a) Im Falle der vorzeitigen Vertragsbeendigung steht dem Versicherer nur derjenige Teil der Prämie zu, der dem Zeitraum entspricht, in dem der Versicherungsschutz bestanden hat.

b) Fällt das versicherte Interesse nach dem Beginn der Versicherung weg, steht dem Versicherer die Prämie zu, die er hätte beanspruchen können, wenn die Versicherung nur bis zu dem Zeitpunkt beantragt worden wäre, zu dem der Versicherer vom Wegfall des Interesses Kenntnis erlangt hat.

2. Prämie oder Geschäftsgebühr bei Widerruf, Rücktritt, Anfechtung und fehlendem versicherten Interesse

a) Übt der Versicherungsnehmer sein Recht aus, seine Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen zu widerrufen, hat der Versicherer nur den auf die Zeit nach Zugang des Widerrufs entfallenden Teil der Prämien zu erstatten.

Voraussetzung ist, dass der Versicherer in der Belehrung über das Widerrufsrecht, über die Rechtsfolgen des Widerrufs und den zu zahlenden Betrag hingewiesen und der Versicherungsnehmer

zugestimmt hat, dass der Versicherungsschutz vor Ende der Widerrufsfrist beginnt.

Ist die Belehrung nach Satz 2 unterblieben, hat der Versicherer zusätzlich die für das erste Versicherungsjahr gezahlte Prämie zu erstatten; dies

gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer Leistungen aus dem Versicherungsvertrag in Anspruch genommen hat.

b) Wird das Versicherungsverhältnis durch Rücktritt des Versicherers beendet, weil der Versicherungsnehmer Gefahrumstände, nach denen der Versicherer vor Vertragsannahme in Textform gefragt hat, nicht angezeigt hat, so steht dem Versicherer die Prämie bis zum Wirksamwerden der Rücktrittserklärung zu.

Wird das Versicherungsverhältnis durch Rücktritt des Versicherers beendet, weil die einmalige oder die erste Prämie nicht rechtzeitig gezahlt worden ist, so steht dem Versicherer eine angemessene Geschäftsgebühr zu.

c) Wird das Versicherungsverhältnis durch Anfechtung des Versicherers wegen arglistiger Täuschung beendet, so steht dem Versicherer die Prämie bis zum Wirksamwerden der Anfechtungserklärung zu.

d) Der Versicherungsnehmer ist nicht zur Zahlung der Prämie verpflichtet, wenn das versicherte Interesse bei Beginn der Versicherung nicht besteht, oder wenn das Interesse bei einer Versicherung, die für ein künftiges Unternehmen oder für ein anderes künftiges Interesse genommen ist, nicht entsteht. Der Versicherer kann jedoch eine angemessene Geschäftsgebühr verlangen.

Hat der Versicherungsnehmer ein nicht bestehendes Interesse in der Absicht versichert, sich dadurch einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, ist der Vertrag nichtig. Dem Versicherer steht in diesem Fall die Prämie bis zu dem Zeitpunkt zu, zu dem er von den die Nichtigkeit begründenden Umständen Kenntnis erlangt.

§12 Obliegenheiten des Versicherungsnehmers

1. Obliegenheiten vor Eintritt des Versicherungsfalles

a) Vertraglich vereinbarte Obliegenheiten, die der Versicherungsnehmer vor Eintritt des Versicherungsfalles zu erfüllen hat, sind:

aa) die Einhaltung aller gesetzlichen, behördlichen sowie vertraglich vereinbarten Sicherheitsvorschriften;

bb) die Einhaltung aller sonstigen vertraglich vereinbarten Obliegenheiten;

cc) die Verpflichtung vor Beginn und während der Filmaufnahmen die zum Einsatz kommende Technik (Kamera, Optiken, Sender, Mikrofone, Drohnen etc.) auf ihre Funktionsfähigkeit zu überprüfen und dies zu dokumentieren;

dd) die Verpflichtung die dabei gemachten Aufnahmen aufzubewahren und sie dem Versicherer auf dessen Verlangen auszuhändigen;

ee) die Verpflichtung bei Filmaufnahmen im Inland das belichtete Material der Kopieranstalt täglich zum sofortigen Entwickeln und Kopieren zuzustellen sowie das entwickelte Material unverzüglich auf seine Verwertbarkeit zu überprüfen;

ff) die Verpflichtungen bei Filmaufnahmen im Ausland vor Beginn der Dreharbeiten mit dem Kopierwerk zu vereinbaren, dass ihm auf dem schnellsten Weg über jedes Entwicklungsergebnis eine Befundmeldung zugeht;

das belichtete Material auf dem schnellstmöglichen Weg dem Kopierwerk zu senden;

das Material unverzüglich auf seine Verwertbarkeit zu überprüfen;

gg) die Verpflichtung an jedem Drehort vom belichteten Material täglich eine Probe zu nehmen, sie zu entwickeln und auf eventuelle Mängel, Fehler und Schäden (wie z.B. Fussel, unrichtiger Bildstand, Unschärfe) zu überprüfen;

die entwickelten Proben aufzubewahren und dem Versicherer auf dessen Verlangen zur Prüfung zu übergeben;

hh) **bei Digitalen Aufzeichnungen**

Der Versicherungsnehmer hat bei der Verwendung von digitalen Speichermedien, sofern die Aufnahmen von Bild- und/oder Tondaten ausschließlich auf Speicherkarten (z. B. SxS; CompactFlash usw.), Solid State Disks (SSD) oder Festplatten (HDD) erfolgen,

für das verwendete Aufzeichnungsformat geeignete Speichermedien einzusetzen, welche die notwendige Datenrate zuverlässig erreichen;

das aufgezeichnete Material täglich auf Verwertbarkeit und Aufzeichnungsfehler zu überprüfen;

täglich Datensicherungen des aufgezeichneten Materials vorzunehmen;

Die vorgenommenen Datensicherungen dürfen erst dann gelöscht werden, wenn das aufgezeichnete

Material sicher in den Postproduktionsprozess überführt wurde und weiterverarbeitet werden kann;

unverzüglich vom aufgezeichneten Material Sicherungskopien (Backup) anzufertigen oder Festplatten-Raid-Systeme ab Level 1 zur dauerhaften Datenspeicherung einzusetzen, sobald dieses in den Postproduktionsprozess überführt wurde;

den vom Hersteller empfohlenen Workflow einzuhalten;

ii) **bei Animationen**

Bei der Herstellung von Computeranimationen ist der Versicherungsnehmer ferner verpflichtet:

eine geeignete und handelsübliche Software zu verwenden;

alle 24 Stunden eine Datensicherung mit Auslagerung der Sicherheitsdatei an einen anderen Risikoort vorzunehmen. Eine Überprüfung der Prüfsumme und der Datenintegrität ist dabei obligatorisch. Im Versicherungsfall ist dies dem Versicherer durch Vorlage der jeweiligen Dokumentation/Risk-Matrix nachzuweisen;

Generell für alle Arten von Filmmaterial gilt:

jj) Die Ursprungs- sowie bereits weiterverarbeiteten Daten bis zur Fertigstellung des Vorhabens auf mehreren eigenständigen Datenträgern zu lagern;

kk) die Versendung der Daten lediglich über geeignete Server/gesicherte Datenleitungen vorzunehmen;

ll) bei Luftaufnahmen mit ferngesteuerten, unbemannten Fluggeräten (Kamera-Drohnen, Gimbals etc.) mit eingebauter bzw. montierter Kameratechnik gilt:

Der Drohnen – Operator muss nachweislich bereits Erfahrung in der Steuerung des eingesetzten Drohrentyps in der beabsichtigten Aufnahmesituation haben;

Das Gewicht von Kamera und Zubehör muss in einem angemessenen Verhältnis zur Tragfähigkeit des Fluggerätes stehen. Spezifikationen des Herstellers hinsichtlich der Betriebsbedingungen sind einzuhalten;

Die für das Einsatzgebiet geltenden behördlichen Bestimmungen sind einzuhalten und erforderliche Drehgenehmigungen sind einzuholen;

b) Verletzt der Versicherungsnehmer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine Obliegenheit, die er vor Eintritt des Versicherungsfalles gegenüber dem Versicherer zu erfüllen hat, so kann der Versicherer innerhalb eines Monats, nachdem er von der Verletzung Kenntnis erlangt hat, den Vertrag fristlos kündigen.

Das Kündigungsrecht des Versicherers ist ausgeschlossen, wenn der Versicherungsnehmer beweist, dass er die Obliegenheit weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verletzt hat.

2. Obliegenheiten bei und nach Eintritt des Versicherungsfalles

a) Der Versicherungsnehmer hat bei und nach Eintritt des Versicherungsfalles

aa) nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen;

bb) dem Versicherer den Schadeneintritt, nachdem er von ihm Kenntnis erlangt hat, unverzüglich - gegebenenfalls auch mündlich oder telefonisch - anzuzeigen;

cc) Weisungen des Versicherers zur Schadenabwendung / -minderung gegebenenfalls auch mündlich oder telefonisch - einzuholen, wenn die Umstände dies gestatten;

dd) Weisungen des Versicherers zur Schadenabwendung/ -minderung, soweit für ihn zumutbar, zu befolgen. Erteilen mehrere an dem Versicherungsvertrag beteiligte Versicherer unterschiedliche Weisungen, hat der Versicherungsnehmer nach pflichtgemäßem Ermessen zu handeln;

ee) Schäden durch strafbare Handlungen gegen das Eigentum unverzüglich der Polizei anzuzeigen;

ff) dem Versicherer und der Polizei unverzüglich ein Verzeichnis der abhanden gekommenen Sachen einzureichen;

gg) das Schadenbild so lange unverändert zu lassen, bis die Schadenstelle oder die beschädigten Sachen durch den Versicherer freigegeben worden sind. Sind Veränderungen unumgänglich, sind das Schadenbild nachvollziehbar zu dokumentieren (z. B. durch Fotos) und die beschädigten Sachen bis zu einer Besichtigung durch den Versicherer aufzubewahren;

hh) soweit möglich dem Versicherer unverzüglich jede Auskunft auf Verlangen in Schriftform zu erteilen, die zur Feststellung des Versicherungsfalles oder des Umfangs der Leistungspflicht des Versicherers erforderlich ist sowie jede Untersuchung über Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang der Entschädigungspflicht zu gestatten;

ii) vom Versicherer angeforderte Belege beizubringen, deren Beschaffung ihm billigerweise zugemutet werden kann;

jj) für zerstörte oder abhanden gekommene Wertpapiere oder sonstige aufgebotsfähige Urkunden unverzüglich das Aufgebotsverfahren einzuleiten und etwaige sonstige Rechte zu wahren, insbesondere abhanden gekommene Sparbücher und andere sperrfähige Urkunden unverzüglich sperren zu lassen;

b) Steht das Recht auf die vertragliche Leistung des Versicherers einem Mitversichertem / einer mitversicherten Person zu, so hat dieser die Obliegenheiten gemäß Nr. 2 a) ebenfalls zu erfüllen soweit ihm dies nach den tatsächlichen und rechtlichen Umständen möglich ist.

3. Leistungsfreiheit bei Obliegenheitsverletzung

a) Verletzt der Versicherungsnehmer eine Obliegenheit nach Nr. 1 oder Nr. 2 vorsätzlich, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei.

Bei grob fahrlässiger Verletzung der Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in dem Verhältnis zu kürzen, das der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entspricht.

Das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit hat der Versicherungsnehmer zu beweisen.

b) Außer im Falle einer arglistigen Obliegenheitsverletzung ist der Versicherer jedoch zur Leistung verpflichtet, soweit der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistungspflicht des Versicherers ursächlich ist.

c) Verletzt der Versicherungsnehmer eine nach Eintritt des Versicherungsfalles bestehende Auskunfts- oder Aufklärungsobliegenheit, ist der Versicherer nur dann vollständig oder teilweise leistungsfrei, wenn er den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform auf diese Rechtsfolge hingewiesen hat.

§13 Gefahrerhöhung

1. Begriff der Gefahrerhöhung

a) Eine Gefahrerhöhung liegt vor, wenn nach Abgabe der Vertragserklärung des Versicherungsnehmers die tatsächlich vorhandenen Umstände so verändert werden, dass der Eintritt des Versicherungsfalles oder eine Vergrößerung des Schadens oder die ungerechtfertigte Inanspruchnahme des Versicherers wahrscheinlicher wird.

b) Eine Gefahrerhöhung kann insbesondere - aber nicht nur - vorliegen, wenn sich ein gefahrerheblicher Umstand ändert, nach dem der Versicherer vor Vertragsschluss gefragt hat.

c) Eine Gefahrerhöhung nach a) liegt nicht vor, wenn sich die Gefahr nur unerheblich erhöht hat oder nach den Umständen als mitversichert gelten soll.

2. Pflichten des Versicherungsnehmers

a) Nach Abgabe seiner Vertragserklärung darf der Versicherungsnehmer ohne vorherige Zustimmung des Versicherers keine Gefahrerhöhung vornehmen oder deren Vornahme durch einen Dritten gestatten.

b) Erkennt der Versicherungsnehmer nachträglich, dass er ohne vorherige Zustimmung des Versicherers eine Gefahrerhöhung vorgenommen oder gestattet hat, so muss er diese dem Versicherer unverzüglich anzeigen.

c) Eine Gefahrerhöhung, die nach Abgabe seiner Vertragserklärung unabhängig von seinem Willen eintritt, muss der Versicherungsnehmer dem Versicherer unverzüglich anzeigen, nachdem er von ihr Kenntnis erlangt hat.

3. Kündigung oder Vertragsänderung durch den Versicherer

a) Kündigungsrecht

Verletzt der Versicherungsnehmer seine Verpflichtung nach Nr. 2a), kann der Versicherer den Vertrag fristlos kündigen, wenn der Versicherungsnehmer seine Verpflichtung vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt hat. Das Nichtvorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit hat der Versicherungsnehmer zu beweisen.

Beruhet die Verletzung auf einfacher Fahrlässigkeit, kann der Versicherer unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen.

Wird dem Versicherer eine Gefahrerhöhung in den Fällen nach Nr. 2 b) und Nr. 2 c) bekannt, kann er den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen.

b) Vertragsänderung

Statt der Kündigung kann der Versicherer ab dem Zeitpunkt der Gefahrerhöhung eine seinen Geschäftsgrundsätzen entsprechende erhöhte Prämie verlangen oder die Absicherung der erhöhten Gefahr ausschließen.

Erhöht sich die Prämie als Folge der Gefahrerhöhung um mehr als 10 Prozent oder schließt der Versicherer die Absicherung der erhöhten Gefahr aus, so kann der Versicherungsnehmer den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung des Versicherers ohne Einhaltung einer Frist kündigen. In der Mitteilung

hat der Versicherer den Versicherungsnehmer auf dieses Kündigungsrecht hinzuweisen.

4. Erlöschen der Rechte des Versicherers

Die Rechte des Versicherers zur Kündigung oder Vertragsänderung nach Nr. 3 erlöschen, wenn diese nicht innerhalb eines Monats ab Kenntnis des Versicherers von der Gefahrerhöhung ausgeübt werden oder wenn der Zustand wiederhergestellt ist, der vor der Gefahrerhöhung bestanden hat.

5. Leistungsfreiheit wegen Gefahrerhöhung

a) Tritt nach einer Gefahrerhöhung der Versicherungsfall ein, so ist der Versicherer nicht zur Leistung verpflichtet, wenn der Versicherungsnehmer seine Pflichten nach Nr. 2 a) vorsätzlich verletzt hat.

Verletzt der Versicherungsnehmer diese Pflichten grob fahrlässig, so ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in dem Verhältnis zu kürzen, das der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entspricht. Das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit hat der Versicherungsnehmer zu beweisen.

b) Nach einer Gefahrerhöhung nach Nr. 2 b) und Nr. 2 c) ist der Versicherer für einen Versicherungsfall, der später als einen Monat nach dem Zeitpunkt eintritt, zu dem die Anzeige dem Versicherer hätte zugegangen sein müssen, leistungsfrei, wenn der Versicherungsnehmer seine Anzeigepflicht vorsätzlich verletzt hat. Hat der Versicherungsnehmer seine Pflicht grob fahrlässig verletzt, so gilt a) Satz 2 und 3 entsprechend. Die Leistungspflicht des Versicherers bleibt bestehen, wenn ihm die Gefahrerhöhung zu dem Zeitpunkt, zu dem ihm die Anzeige hätte zugegangen sein müssen, bekannt war.

c) Die Leistungspflicht des Versicherers bleibt bestehen,

aa) soweit der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Gefahrerhöhung nicht ursächlich für den Eintritt des Versicherungsfalles oder den Umfang der Leistungspflicht war oder

bb) wenn zur Zeit des Eintrittes des Versicherungsfalles die Frist für die Kündigung des Versicherers abgelaufen und eine Kündigung nicht erfolgt war oder

cc) wenn der Versicherer statt der Kündigung ab dem Zeitpunkt der Gefahrerhöhung eine seinen Geschäftsgrundsätzen entsprechende erhöhte Prämie verlangt.

§14 Überversicherung

Übersteigt die Versicherungssumme den Wert des versicherten Interesses erheblich, so kann sowohl der Versicherer als auch der Versicherungsnehmer verlangen, dass zur Beseitigung der Überversicherung

die Versicherungssumme mit sofortiger Wirkung herabgesetzt wird. Ab Zugang des Herabsetzungsverlangens ist für die Höhe der Prämie der Betrag maßgebend, den der Versicherer berechnet haben würde, wenn der Vertrag von vornherein mit dem neuen Inhalt geschlossen worden wäre.

Hat der Versicherungsnehmer die Überversicherung in der Absicht geschlossen, sich dadurch einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, ist

der Vertrag nichtig. Dem Versicherer steht die Prämie bis zu dem Zeitpunkt zu, zu dem er von den die

Nichtigkeit begründenden Umständen Kenntnis erlangt.

§15 Mehrere Versicherer

1. Anzeigepflicht

Wer bei mehreren Versicherern ein Interesse gegen dieselbe Gefahr versichert, ist verpflichtet, dem Versicherer die andere Versicherung unverzüglich mitzuteilen. In der Mitteilung sind der andere Versicherer und die Versicherungssumme anzugeben.

2. Rechtsfolgen der Verletzung der Anzeigepflicht

Verletzt der Versicherungsnehmer die Anzeigepflicht (siehe Nr.1) vorsätzlich oder grob fahrlässig, ist der Versicherer unter den in Teil A § 12 beschriebenen Voraussetzungen zur Kündigung berechtigt oder auch ganz oder teilweise leistungsfrei. Leistungsfreiheit tritt nicht ein, wenn der Versicherer vor Eintritt des Versicherungsfalles Kenntnis von der anderen Versicherung erlangt hat.

3. Haftung und Entschädigung bei Mehrfachversicherung

a) Ist bei mehreren Versicherern ein Interesse gegen dieselbe Gefahr versichert und übersteigen die Versicherungssummen zusammen den Versicherungswert oder übersteigt aus anderen Gründen die Summe der Entschädigungen, die von jedem Versicherer ohne Bestehen der anderen Versicherung zu zahlen wären, den Gesamtschaden, liegt eine Mehrfachversicherung vor.

b) Die Versicherer sind in der Weise als Gesamtschuldner verpflichtet, dass jeder für den Betrag aufzukommen hat, dessen Zahlung ihm nach seinem Verträge obliegt; der Versicherungsnehmer kann aber im Ganzen nicht mehr als den Betrag des ihm entstandenen Schadens verlangen. Satz 1 gilt entsprechend, wenn die Verträge bei demselben Versicherer bestehen.

Erlangt der Versicherungsnehmer oder der Versicherte aus anderen Versicherungsverträgen Entschädigung für denselben Schaden, so ermäßigt sich der Anspruch aus dem vorliegenden Vertrag in der Weise, dass die Entschädigung aus allen Verträgen insgesamt nicht höher ist, als wenn der Gesamtbetrag der Versicherungssummen, aus denen die Prämien

errechnet wurden, nur in diesem Vertrag in Deckung gegeben worden wäre.

Bei Vereinbarung von Entschädigungsgrenzen ermäßigt sich der Anspruch in der Weise, dass aus allen Verträgen insgesamt keine höhere Entschädigung

zu leisten ist, als wenn der Gesamtbetrag der Versicherungssummen in diesem Vertrag in Deckung gegeben worden wäre.

c) Hat der Versicherungsnehmer eine Mehrfachversicherung in der Absicht geschlossen, sich dadurch einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, ist jeder in dieser Absicht geschlossene Vertrag nichtig.

Dem Versicherer steht die Prämie bis zu dem Zeitpunkt zu, zu dem er von den die Nichtigkeit begründenden Umständen Kenntnis erlangt.

4. Beseitigung der Mehrfachversicherung

a) Hat der Versicherungsnehmer den Vertrag, durch den die Mehrfachversicherung entstanden ist, ohne Kenntnis von dem Entstehen der Mehrfachversicherung geschlossen, kann er verlangen, dass der später geschlossene Vertrag aufgehoben oder die Versicherungssumme unter verhältnismäßiger Minderung der Prämie auf den Teilbetrag herabgesetzt wird, der durch die frühere Versicherung nicht gedeckt ist.

Die Aufhebung des Vertrages oder die Herabsetzung der Versicherungssumme und Anpassung der Prämie werden zu dem Zeitpunkt wirksam, zu dem die Erklärung den Versicherer zugeht.

b) Die Regelungen nach a) sind auch anzuwenden, wenn die Mehrfachversicherung dadurch entstanden ist, dass nach Abschluss der mehreren Versicherungsverträge der Versicherungswert gesunken ist.

Sind in diesem Fall die mehreren Versicherungsverträge gleichzeitig oder im Einvernehmen der Versicherer geschlossen worden, kann der Versicherungsnehmer nur die verhältnismäßige Herabsetzung der Versicherungssummen und der Prämien verlangen.

§16 Versicherung für fremde Rechnung

1. Rechte aus dem Vertrag

Der Versicherungsnehmer kann den Versicherungsvertrag im eigenen Namen für das Interesse eines Dritten (Versicherten) schließen. Die Ausübung der Rechte aus diesem Vertrag steht nur dem Versicherungsnehmer und nicht auch dem Versicherten zu. Das gilt auch, wenn der Versicherte den Versicherungsschein besitzt.

2. Zahlung der Entschädigung

Der Versicherer kann vor Zahlung der Entschädigung an den Versicherungsnehmer den Nachweis verlangen, dass der Versicherte seine Zustimmung dazu erteilt hat. Der Versicherte kann die Zahlung der

Entschädigung nur mit Zustimmung des Versicherungsnehmers verlangen.

3. Kenntnis und Verhalten

a) Soweit die Kenntnis und das Verhalten des Versicherungsnehmers von rechtlicher Bedeutung sind, sind bei der Versicherung für fremde Rechnung auch die Kenntnis und das Verhalten des Versicherten zu berücksichtigen.

Soweit der Vertrag Interessen des Versicherungsnehmers und des Versicherten umfasst, muss sich der Versicherungsnehmer für sein Interesse das Verhalten und die Kenntnis des Versicherten nur zurechnen lassen, wenn der Versicherte Repräsentant des Versicherungsnehmers ist.

b) Auf die Kenntnis des Versicherten kommt es nicht an, wenn der Vertrag ohne sein Wissen abgeschlossen worden ist oder ihm eine rechtzeitige Benachrichtigung des Versicherungsnehmers nicht möglich oder nicht zumutbar war.

c) Auf die Kenntnis des Versicherten kommt es dagegen an, wenn der Versicherungsnehmer den Vertrag ohne Auftrag des Versicherten geschlossen und den Versicherer nicht darüber informiert hat.

§17 Übergang der Ersatzansprüche

1. Übergang von Ersatzansprüchen

Steht dem Versicherungsnehmer ein Ersatzanspruch gegen einen Dritten zu, geht dieser Anspruch auf den Versicherer über, soweit der Versicherer den Schaden ersetzt.

Der Übergang kann nicht zum Nachteil des Versicherungsnehmers geltend gemacht werden.

2. Obliegenheiten zur Sicherung von Ersatzansprüchen

Der Versicherungsnehmer hat seinen Ersatzanspruch oder ein zur Sicherung dieses Anspruchs dienendes Recht unter Beachtung der geltenden Form- und Fristvorschriften zu wahren, und nach Übergang des Ersatzanspruchs auf den Versicherer bei dessen Durchsetzung durch den Versicherer soweit erforderlich mitzuwirken.

Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit vorsätzlich, ist der Versicherer zur Leistung insoweit nicht verpflichtet, als er infolge dessen keinen Ersatz von dem Dritten erlangen kann. Im Fall einer grob fahrlässigen Verletzung der Obliegenheit ist der

Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen; die Beweislast für das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit trägt der Versicherungsnehmer.

§18 Sachverständigenverfahren

1. Versicherungsnehmer und Versicherer können nach Eintritt des Versicherungsfalles vereinbaren, dass die

Höhe des Schadens durch Sachverständige festgestellt wird. Das Sachverständigenverfahren kann durch Vereinbarung auf sonstige tatsächliche Voraussetzungen des Entschädigungsanspruchs sowie der Höhe der Entschädigung ausgedehnt werden.

Der Versicherungsnehmer kann ein Sachverständigenverfahren auch durch einseitige Erklärung gegenüber den Versicherern verlangen.

2. Für das Sachverständigenverfahren gilt:

a) Jede Partei benennt schriftlich einen Sachverständigen und kann dann die andere unter Angabe des von ihr benannten Sachverständigen schriftlich auffordern, den zweiten Sachverständigen zu benennen. Wird der zweite Sachverständige nicht binnen zwei Wochen nach Empfang der Aufforderung benannt, so kann ihn die auf fordernde Partei durch das für den Schadenort zuständige Amtsgericht ernennen lassen. In der Aufforderung durch den Versicherer ist der Versicherungsnehmer auf diese Folge hinzuweisen.

b) Beide Sachverständige benennen schriftlich vor Beginn des Feststellungsverfahrens einen dritten Sachverständigen als Obmann. Einigen sie sich nicht, so wird der Obmann auf Antrag einer Partei durch das für den Schadenort zuständige Amtsgericht ernannt.

c) Die Versicherer dürfen als Sachverständige keine Personen benennen, die Mitbewerber des Versicherungsnehmers sind oder mit ihm in dauernder Geschäftsbeziehung stehen, ferner keine Personen, die bei Mitbewerbern oder Geschäftspartnern angestellt sind oder mit ihnen in einem ähnlichen Verhältnis stehen.

Dies gilt entsprechend für die Benennung eines Obmannes durch die Sachverständigen.

3. Die Feststellungen der Sachverständigen müssen enthalten:

a) ein Verzeichnis der abhandengekommenen, zerstörten und beschädigten versicherten Sachen sowie deren nach dem Versicherungsvertrag in Frage kommenden Versicherungswerte zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles,

b) die Wiederherstellung- und Wiederbeschaffungskosten;

c) die Restwerte der vom Schaden betroffenen Sachen;

d) die nach dem Versicherungsvertrag versicherten Kosten;

e) die Mehrkosten bei Unterbrechung

4. Der Sachverständige übermittelt seine Feststellungen beiden Parteien gleichzeitig. Weichen die Feststellungen der Sachverständigen voneinander ab, so übergibt der Versicherer sie unverzüglich dem Obmann. Dieser entscheidet über die strittig gebliebenen Punkte innerhalb der durch die Feststellungen der Sachverständigen gezogenen

Grenzen und übermittelt seine Entscheidung beiden Parteien gleichzeitig.

5. Jede Partei trägt die Kosten ihres Sachverständigen. Die Kosten des Obmannes tragen beide Parteien je zur Hälfte.

6. Die Feststellungen der Sachverständigen oder des Obmannes sind verbindlich, wenn nicht nachgewiesen wird, dass sie offenbar von der wirklichen Sachlage erheblich abweichen. Aufgrund dieser verbindlichen Feststellungen berechnet der Versicherer die Entschädigung gemäß den jeweiligen Bedingungen.

7. Durch das Sachverständigenverfahren werden die Obliegenheiten des Versicherungsnehmers nicht berührt.

§19 Kündigung nach dem Versicherungsfall

1. Kündigungsrecht

Nach dem Eintritt eines Versicherungsfalles kann jede der Vertragsparteien den Versicherungsvertrag kündigen. Die Kündigung ist in Schriftform zu erklären. Die Kündigung ist nur bis zum Ablauf eines Monats seit dem Abschluss der Verhandlungen über die Entschädigung zulässig.

2. Kündigung durch Versicherungsnehmer

Der Versicherungsnehmer ist berechtigt, das Versicherungsverhältnis mit sofortiger Wirkung oder zu jedem späteren Zeitpunkt bis zum Ablauf der Versicherungsperiode in Schriftform zu kündigen.

3. Kündigung durch Versicherer

Eine Kündigung des Versicherers wird einen Monat nach ihrem Zugang beim Versicherungsnehmer wirksam.

§20 Anzeigen; Willenserklärungen; Anschriftenänderungen

1. Form

Soweit gesetzlich keine Schriftform verlangt ist und soweit in diesem Vertrag nicht etwas anderes bestimmt ist, sind die für die SRC Special Risk Consortium GmbH bestimmten Erklärungen und Anzeigen, die das Versicherungsverhältnis betreffen

und die unmittelbar gegenüber der SRC Special Risk Consortium GmbH erfolgen, in Textform abzugeben.

Erklärungen und Anzeigen sollen an die Hauptverwaltung des Versicherers oder an die im Versicherungsschein oder in dessen Nachträgen als zuständig bezeichnete Stelle gerichtet werden. Die gesetzlichen Regelungen über den Zugang von Erklärungen und Anzeigen bleiben unberührt.

2. Nichtanzeige einer Anschriften- bzw. Namensänderung

Hat der Versicherungsnehmer eine Änderung seiner Anschrift dem Versicherer nicht mitgeteilt, genügt für eine Willenserklärung, die dem Versicherungsnehmer gegenüber abzugeben ist, die Absendung eines eingeschriebenen Briefes an die letzte dem Versicherer bekannte Anschrift. Entsprechendes gilt bei einer dem Versicherer nicht angezeigten Namensänderung. Die Erklärung gilt drei Tage nach der Absendung des Briefes als zugegangen.

§21 Repräsentanten

Der Versicherungsnehmer muss sich die Kenntnis und das Verhalten seiner Repräsentanten zurechnen lassen.

§22 Verjährung

Die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag verjähren in drei Jahren.

Die Verjährung beginnt mit dem Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist und der Gläubiger von den Anspruch begründenden Umständen und der Person des Schuldners Kenntnis erlangt oder ohne grobe Fahrlässigkeit erlangen müsste.

Ist ein Anspruch aus dem Versicherungsvertrag bei dem Versicherer angemeldet worden, zählt bei der Fristberechnung der Zeitraum zwischen Anmeldung und Zugang der in Textform mitgeteilten Entscheidung des Versicherers beim Anspruchsteller nicht mit.

§23 Zuständiges Gericht

1. Klagen gegen den Versicherer oder Versicherungsvermittler

Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag oder der Versicherungsvermittlung ist neben den Gerichtsständen der Zivilprozessordnung auch das Gericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk der Versicherungsnehmer zur Zeit der Klageerhebung seinen Wohnsitz, in Ermangelung eines solchen seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

Soweit es sich bei dem Vertrag um eine betriebliche Versicherung handelt, kann der Versicherungsnehmer seine Ansprüche auch bei dem für den Sitz oder die

Niederlassung des Gewerbebetriebes zuständigen Gericht geltend machen.

2. Klagen gegen Versicherungsnehmer

Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag oder der Versicherungsvermittlung gegen den Versicherungsnehmer ist ausschließlich das Gericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk der Versicherungsnehmer zur Zeit der Klageerhebung

seinen Wohnsitz, in Ermangelung eines solchen seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

Soweit es sich bei dem Vertrag um eine betriebliche Versicherung handelt, kann der Versicherer seine Ansprüche auch bei dem für den Sitz oder die Niederlassung des Gewerbebetriebes zuständigen Gericht geltend machen.

§24 Anzuwendendes Recht

Für diesen Vertrag gilt deutsches Recht mit Ausnahme der Bestimmungen des internationalen Privatrechts. Für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist, soweit nicht gesetzlich zwingend etwas anderes bestimmt ist, der Gerichtsstand Köln vereinbart.

§25 Sanktionsklausel

Dieser Versicherungsvertrag gewährt keinen Versicherungsschutz oder sonstige Leistungen des Versicherers für Risiken, soweit der Versicherungsschutz oder die sonstigen Leistungen selbst und / oder die dem Versicherungsschutz zugrunde liegenden Risiken anwendbare Wirtschafts- oder Handelssanktionen der UN und / oder EU/EEA und /oder sonstige anwendbare nationale Wirtschafts-/ oder Handelssanktionen verletzt werden würden.

Dies gilt auch für Wirtschaft-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos, die durch die Vereinigten Staaten von Amerika im Hinblick auf den Iran erlassen werden, soweit dem nicht europäische oder deutsche Rechtsvorschriften entgegenstehen.

Teil B - Besondere Bedingungen der Gebündelten Filmversicherung

1 Besondere Bedingungen für die Personenausfall-Versicherung

§1 Gegenstand und Beginn der Versicherung

Versichert sind Schäden, die aus der Unterbrechung oder dem Abbruch der im Versicherungsvertrag genannten Produktion durch den Ausfall der im Versicherungsvertrag genannten Personen aufgrund Krankheit, Unfall oder Tod entstehen.

Der Versicherungsschutz für unfallbedingte Ausfälle beginnt ab namentlicher Nennung der im Versicherungsvertrag genannten Personen.

Der Versicherungsschutz für krankheitsbedingte Ausfälle angemeldeter Personen beginnt mit dem Zugang der Gesundheitsselfsterklärung beim Versicherer und einer anschließenden Bestätigung der Krankheitsdeckung durch den Versicherer.

Dem Versicherer steht frei, aufgrund von eingereichten Gesundheitsunterlagen Ausschlüsse zu formulieren.

Der Versicherer behält sich in jedem Fall das Anfordern eines ärztlichen Attestes vor.

§2 Ausschlüsse in Erweiterung zu den allgemeinen Ausschlüssen gem. Teil A Allgemeine Bestimmungen §3

Die Versicherung erstreckt sich ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht auf

1. Schäden durch Unterbrechungen oder Abbruch, die auf der Einnahme von Drogen, Rauschmitteln oder Alkohol beruhen

2. Verletzungsbedingte Ausfälle von Profisportlern, sollten diese während des Wettkampfes bzw. Trainings eingetreten sein. Davon unberührt bleibt der Ausfall durch Erkrankung, Unfall oder Todesfall.

3. Schwangerschaftsbeschwerden sowie Früh- oder Fehlgeburten und deren Folgen, allerdings nicht sofern sie durch einen Unfall eingetreten sind.

Hinweis: Schwangere Personen können beim Versicherer auf gesonderten Antrag sowie individueller Risikoprüfung des Versicherers angemeldet und versichert werden. Die etwaigen Zuschläge und Selbstbeteiligungen ergeben sich aus den individuellen Risikoprüfungen des Versicherers. Der Versicherer behält sich in jedem Fall das Recht vor, Personen aus gesundheitlichen Gründen vom Versicherungsschutz auszuschließen.

§3 Besondere Obliegenheiten

Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, von den versicherten Personen eine schriftliche Erklärung beizubringen und sie dem Versicherer einzureichen, wonach

1. sämtliche behandelnde Ärzte von ihrer Schweigepflicht gegenüber dem Versicherer und dessen Vertrauensarzt zu entbinden sind;

2. der Versicherer ab dem Eintritt des Versicherungsfalles zu einer Untersuchung durch seinen Vertrauensarzt berechtigt ist.

3. Ferner ist der Versicherungsnehmer verpflichtet, durch entsprechende Vereinbarung zu erreichen, dass sämtliche versicherte Personen nach der Unterbrechung einer Produktion drei Tage über den Ablauf der vorgesehenen Drehzeit hinaus für schadenbedingte Nachrearbeiten zur Verfügung stehen (Überschneidungsklausel).

Die Rechtsfolgen bei Verletzung der in § 3 der Besonderen Bedingungen für die Personenausfall-Versicherung genannten Obliegenheiten sind in Teil A, Allgemeine Bestimmungen § 12 geregelt.

§4 Umfang der Entschädigung

1. Eine Entschädigung wird geleistet, wenn die Produktion wegen zeitweisen oder dauernden Ausfalles der versicherten Personen unterbrochen oder abgebrochen werden muss.

2. Bei einer Unterbrechung werden die notwendigen, durch Vorlage von Rechnungen und Verträgen nachzuweisenden schadenbedingten Mehrkosten ersetzt.

3. Bei einem Abbruch der Produktion werden die bis dahin nachweislich entstandenen Aufwendungen ersetzt.

4. Unterversicherung

Die Versicherungssumme hat den Aufwendungen für die endgültige Fertigstellung der versicherten Produktion zu entsprechen und ist nachzuweisen. Als Versicherungswert gilt die Summe der Aufwendungen, die für die Fertigstellung der Produktion erforderlich ist.

Ist die Versicherungssumme niedriger als der Versicherungswert unmittelbar vor Eintritt des Versicherungsfalles, so besteht eine Unterversicherung. Im Fall der Unterversicherung wird die Entschädigung in dem Verhältnis von Versicherungssumme zum Versicherungswert nach folgender Berechnungsformel gekürzt:

Entschädigung = Schadenbetrag multipliziert mit der Versicherungssumme dividiert durch den Versicherungswert.

5. Selbstbehalt

Die Entschädigung wird je Versicherungsfall um den im Versicherungsschein vereinbarten Selbstbehalt gekürzt.

2 Besondere Bedingungen für die Filmmaterial-Versicherung

§1 Gegenstand und Beginn der Versicherung

Versichert ist das im Versicherungsvertrag aufgeführte Filmmaterial während der Herstellung, Bearbeitung, Lagerung und des Transportes sowie als fertiges Produkt.

§2 Versicherte Gefahren

Versichert sind alle unvorhergesehenen Gefahren, denen das Filmmaterial während der Dauer der Versicherung ausgesetzt ist.

Unvorhergesehen sind Schäden, die der Versicherungsnehmer oder seine Repräsentanten weder rechtzeitig vorhergesehen haben, noch mit dem für die im Betrieb ausgeübte Tätigkeit erforderlichen Fachwissen hätten vorhersehen können, wobei nur Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit schaden.

§3 Umfang der Entschädigung

1. Der Versicherer ersetzt bei beschädigtem, zerstörtem oder abhanden gekommenen Filmmaterial die notwendigen und nachzuweisenden Aufwendungen zur Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung. Restwerte muss sich der Versicherungsnehmer anrechnen lassen.

2. Bei einer Unterbrechung werden die notwendigen, durch Vorlage von Rechnungen und Verträgen nachzuweisenden schadenbedingten Mehrkosten ersetzt.

3. Bei einem Abbruch der Produktion werden die bis dahin nachweislich entstandenen Aufwendungen ersetzt.

4. Unterversicherung

Die im Versicherungsschein angegebene Versicherungssumme hat dem Versicherungswert der versicherten Sache zu entsprechen und ist nachzuweisen. Der Versicherungswert ist der Neuwert der versicherten Sachen einschließlich ihres Zubehöres, inklusive Zoll-, Fracht-, Transport- und Montagekosten.

Ist die Versicherungssumme niedriger als der Versicherungswert unmittelbar vor Eintritt des Versicherungsfalles, so besteht Unterversicherung.

Im Fall der Unterversicherung wird die Entschädigung in dem Verhältnis von Versicherungssumme zum Versicherungswert nach folgender Berechnungsformel gekürzt:

Entschädigung = Schadenbetrag multipliziert mit der Versicherungssumme dividiert durch den Versicherungswert.

5. Versicherung auf Erstes Risiko

Ist für einzelne Positionen die Versicherung auf Erstes Risiko vereinbart, wird eine

Unterversicherung auf diese Positionen nicht berücksichtigt.

6. Umsatzsteuer

Die Umsatzsteuer wird nicht ersetzt, wenn der Versicherungsnehmer vorsteuerabzugsberechtigt ist.

7. Selbstbehalt

Die Entschädigung wird je Versicherungsfall um den im Versicherungsschein vereinbarten Selbstbehalt gekürzt.

Bei eintretenden Schadenfällen in Folge Absturz von versicherten Flugdrohnen wird die Entschädigung generell um einen Selbstbehalt von 25% gekürzt.

3 Besondere Bedingungen für die Sachschadenmehrkosten-Versicherung

§1 Gegenstand und Beginn der Versicherung

Versichert sind die Kosten, die der versicherten Produktion aus dem zeitweise oder dauernden Ausfall von zur Produktion verwendeter und versicherter Sachen entstehen.

Versicherungsschutz besteht, wenn eine zur Produktion verwendete und versicherte Sache unvorhergesehen beschädigt oder zerstört wird oder abhandenkommt und die Produktion unterbrochen oder abgebrochen werden muss.

Unvorhergesehen sind Schäden, die der Versicherungsnehmer oder seine Repräsentanten weder rechtzeitig vorhergesehen haben noch mit dem für die im Betrieb ausgeübte Tätigkeit erforderlichen Fachwissen hätten vorhersehen können, wobei nur Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit schaden.

§2 Umfang der Entschädigung

1. Bei einer Unterbrechung werden die notwendigen, durch Vorlage von Rechnungen und Verträgen nachzuweisenden schadenbedingten Mehrkosten ersetzt.

2. Bei einem Abbruch der Produktion werden die bis dahin nachweislich entstandenen Aufwendungen ersetzt.

3. Unterversicherung

Die im Versicherungsschein angegebene Versicherungssumme hat dem Versicherungswert der versicherten Sache zu entsprechen und ist nachzuweisen. Der Versicherungswert ist der Neuwert der versicherten Sachen einschließlich ihres Zubehöres, inklusive Zoll-, Fracht-, Transport- und Montagekosten.

Ist die Versicherungssumme niedriger als der Versicherungswert unmittelbar vor Eintritt des Versicherungsfalles, so besteht Unterversicherung.

Im Fall der Unterversicherung wird die Entschädigung in dem Verhältnis von Versicherungssumme zum Versicherungswert nach folgender Berechnungsformel gekürzt:

Entschädigung = Schadenbetrag multipliziert mit der Versicherungssumme dividiert durch den Versicherungswert.

4. Versicherung auf Erstes Risiko

Ist für einzelne Positionen die Versicherung auf Erstes Risiko vereinbart, wird eine Unterversicherung auf diese Positionen nicht berücksichtigt.

5. Umsatzsteuer

Die Umsatzsteuer wird nicht ersetzt, wenn der Versicherungsnehmer vorsteuerabzugsberechtigt ist.

6. Selbstbehalt

Die Entschädigung wird je Versicherungsfall um den im Versicherungsschein vereinbarten Selbstbehalt gekürzt.

Bei eintretenden Schadenfällen in Folge Absturz von versicherten Flugdrohnen wird die Entschädigung generell um einen Selbstbehalt von 25% gekürzt.

4 Besondere Bedingungen für die Filmtechnik-Versicherung

§1 Versicherte Sachen

Versichert sind alle die im Versicherungsvertrag aufgeführten und zur Produktion verwendeten technischen Anlagen und Geräte der Medientechnik einschließlich Zubehör und Transportbehältnissen.

Sachen mit einem Einzelwert über EUR 30.000,00 sind nur nach vorheriger Anmeldung und anschließender Bestätigung des Versicherers mitversichert.

Für in Kraft-, Luft- oder Wasserfahrzeugen gelagerte Technik gilt eine Höchstentschädigung von EUR 20.000,00.

§2 Versicherte Gefahren

Versicherungsschutz besteht für unvorhergesehene eintretende Beschädigungen, Zerstörungen oder Verluste von versicherten Sachen

Unvorhergesehen sind Schäden, die der Versicherungsnehmer oder seine Repräsentanten weder rechtzeitig vorhergesehen haben noch mit dem für diese Tätigkeit erforderlichen Fachwissen hätten vorhersehen können, wobei nur Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit schaden.

§3 Ausschlüsse in Erweiterung zu den allgemeinen Ausschlüssen gem. Teil A Allgemeine Bestimmungen §3

Nicht versichert sind:

1. Filmmaterial aller Art
2. Requisiten und Werkzeuge aller Art

§4 Besondere Obliegenheiten

Bei in Kraftfahrzeugen gelagerter Technik sind der Versicherungsnehmer und die Personen, denen die Technik überlassen wurde, verpflichtet, die Technik so zu lagern, dass Dritte diese von außerhalb des Fahrzeugs nicht erkennen können. Das Kraftfahrzeug ist stets verschlossen zu halten und in der drehfreien Zeit nur auf überwachten oder umfriedeten Parkplätzen abzustellen. Der Versicherungsnehmer muss Personen, denen er die Technik überlässt, auf diese Obliegenheiten ausdrücklich hinzuweisen.

Die Rechtsfolgen bei Verletzung der in § 4 der Besonderen Bedingungen für die Filmapparate-Versicherung genannten Obliegenheiten sind in Teil A, Allgemeine Bedingungen § 12 geregelt.

§5 Umfang der Entschädigung

1. Entschädigungsberechnung

a) Der Versicherer ersetzt die erforderlichen nachzuweisenden Aufwendungen zur Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung der beschädigten, zerstörten oder in Verlust geratenen versicherten Sachen bis zur

Versicherungssumme. Restwerte hat sich der Versicherungsnehmer anrechnen zu lassen.

b) Sofern eine Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung unterbleibt oder nicht möglich ist gilt als Entschädigungsgrenze der Zeitwert der vom Schaden betroffenen Sache.

2. Neuwertanteil

Ist die Entschädigung zum Neuwert vereinbart erwirbt der Versicherungsnehmer auf den Teil der Entschädigung, der den Zeitwertschaden übersteigt (Neuwertanteil), einen Anspruch nur soweit und sobald er innerhalb von 3 Jahren nach Eintritt des Versicherungsfalles sichergestellt hat, dass er die Entschädigung verwenden wird, um versicherte Sachen, die zerstört oder abhanden gekommen sind in gleicher Art und Güte und in neuwertigem Zustand wiederzubeschaffen. Restwerte muss sich der Versicherungsnehmer anrechnen lassen.

3. Unterversicherung

Die im Versicherungsschein angegebene Versicherungssumme hat dem Versicherungswert der versicherten Sachen zu entsprechen und ist nachzuweisen. Der Versicherungswert ist der Neuwert der versicherten Sachen einschließlich ihres Zubehöres, inklusive Zoll-, Fracht-, Transport- und Montagekosten.

Ist die Versicherungssumme niedriger als der Versicherungswert unmittelbar vor Eintritt des Versicherungsfalles, so besteht Unterversicherung.

Im Fall der Unterversicherung wird die Entschädigung in dem Verhältnis von Versicherungssumme zum Versicherungswert nach folgender Berechnungsformel gekürzt:

Entschädigung = Schadenbetrag multipliziert mit der Versicherungssumme dividiert durch den Versicherungswert.

4. Versicherung auf Erstes Risiko

Ist für einzelne Positionen die Versicherung auf Erstes Risiko vereinbart, wird eine Unterversicherung auf diese Positionen nicht berücksichtigt.

5. Umsatzsteuer

Die Umsatzsteuer wird nicht ersetzt, wenn der Versicherungsnehmer vorsteuerabzugsberechtigt ist.

6. Selbstbehalt

Die Entschädigung wird je Versicherungsfall um den im Versicherungsschein vereinbarten Selbstbehalt gekürzt. Bei eintretenden Schadenfällen in Folge Absturz von versicherten Flugdrohnen wird die Entschädigung generell um einen Selbstbehalt von 25% gekürzt.

5 Besondere Bedingungen für die Requisiten-Versicherung

§1 Versicherte Sachen

Versichert sind die zur Herstellung einer Produktion verwendeten eigenen oder gemieteten Sachen. Zu diesen Sachen gehören auch bewegliche Bauten und Materialien, Kostüme, Utensilien und Materialien für Masken, die Privatgarderobe der beteiligten Personen sowie Tiere und Pflanzen soweit der Versicherungsnehmer für sie die Gefahr trägt.

Als Requisite gelten Sachen, die nachweislich bei Filmaufnahmen im Bild zu sehen sind.

Sachen mit einem Einzelwert über EUR 30.000,00 sind nur nach vorheriger Anmeldung und anschließender Bestätigung des Versicherers mitversichert.

Für in Kraft-, Luft- oder Wasserfahrzeugen gelagerte Sachen gilt eine Höchstentschädigung von EUR 20.000,00.

§2 Versicherte Gefahren

1. Versicherungsschutz besteht für unvorhergesehene eintretende Beschädigungen, Zerstörungen oder Verluste von versicherten Sachen

2. Unvorhergesehen sind Schäden, die der Versicherungsnehmer oder seine Repräsentanten weder rechtzeitig vorhergesehen haben noch mit dem für diese Tätigkeit erforderlichen Fachwissen hätten vorhersehen können, wobei nur Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit schaden.

§3 Ausschlüsse in Erweiterung zu den allgemeinen Ausschlüssen gem. Teil A Allgemeine Bedingungen §3

Nicht versichert sind:

1. Filmmaterial aller Art
2. Wertpapiere, Sparbücher und Zahlungsmittel
3. Anlagen und Geräte der Medientechnik einschließlich Zubehör und Transportbehältnissen
4. Werkzeuge
5. Gebäude und Gebäudebestandteile einschließlich Zubehör
6. Beschädigungen an zur Produktion verwendeter Sachen durch drehbuchbedingten Gebrauch

§4 Besondere Obliegenheiten

Bei in Kraftfahrzeugen gelagerten Requisiten sind der Versicherungsnehmer und die Personen, denen die Requisiten überlassen wurde, verpflichtet, die Requisiten so zu lagern, dass Dritte diese von außerhalb des Fahrzeugs nicht erkennen können. Das Kraftfahrzeug ist stets verschlossen zu halten und in der drehfreien Zeit nur auf überwachten oder

umfriedeten Parkplätzen abzustellen. Der Versicherungsnehmer muss Personen, denen er die Requisiten überlässt, auf diese Obliegenheiten ausdrücklich hinzuweisen.

Die Rechtsfolgen bei Verletzung der in § 4 der Besonderen Bedingungen für die Requisiten-Versicherung genannten Obliegenheiten sind in Teil A, Allgemeine Bestimmungen § 12 geregelt.

§5 Umfang der Entschädigung

1. Entschädigungsberechnung

a) Der Versicherer ersetzt die erforderlichen nachzuweisenden Aufwendungen zur Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung der beschädigten, zerstörten oder in Verlust geratenen versicherten Sachen bis zur Versicherungssumme. Restwerte hat sich der Versicherungsnehmer anrechnen zu lassen.

b) Sofern eine Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung unterbleibt oder nicht möglich ist gilt als Entschädigungsgrenze der Zeitwert der vom Schaden betroffenen Sache.

2. Neuwertanteil

Ist die Entschädigung zum Neuwert vereinbart erwirbt der Versicherungsnehmer auf den Teil der Entschädigung, der den Zeitwertschaden übersteigt (Neuwertanteil), einen Anspruch nur soweit und sobald er innerhalb von 3 Jahren nach Eintritt des Versicherungsfalles sichergestellt hat, dass er die Entschädigung verwenden wird, um versicherte Sachen, die zerstört oder abhanden gekommen sind in gleicher Art und Güte und in neuwertigem Zustand wiederzubeschaffen. Restwerte muss sich der Versicherungsnehmer anrechnen lassen.

3. Unterversicherung

Die im Versicherungsschein angegebene Versicherungssumme hat dem Versicherungswert der versicherten Sache zu entsprechen und ist nachzuweisen. Der Versicherungswert ist der Neuwert der versicherten Sachen einschließlich ihres Zubehöres, inklusive Zoll-, Fracht-, Transport- und Montagekosten.

Ist die Versicherungssumme niedriger als der Versicherungswert unmittelbar vor Eintritt des Versicherungsfalles, so besteht Unterversicherung.

Im Fall der Unterversicherung wird die Entschädigung in dem Verhältnis von Versicherungssumme zum Versicherungswert nach folgender Berechnungsformel gekürzt:

Entschädigung = Schadenbetrag multipliziert mit der Versicherungssumme dividiert durch den Versicherungswert.

4. Versicherung auf Erstes Risiko

Ist für einzelne Positionen die Versicherung auf Erstes Risiko vereinbart, wird eine Unterversicherung auf diese Positionen nicht berücksichtigt.

5. Umsatzsteuer

Die Umsatzsteuer wird nicht ersetzt, wenn der Versicherungsnehmer vorsteuerabzugsberechtigt ist.

6. Selbstbehalt

Die Entschädigung wird je Versicherungsfall um den im Versicherungsschein vereinbarten Selbstbehalt gekürzt.

6 Besondere Bedingungen für die Produktionskassen-Versicherung

§1 Versicherte Sachen

Versichert sind die zur Herstellung einer Produktion benötigten Zahlungsmittel.

Als Produktionskasse gelten Zahlungsmittel für produktionsbezogene Zahlungen wie Bargeld und Schecks, die zu den Dreharbeiten mitgeführt, während dieser Arbeiten vorhanden sind und zurücktransportiert werden.

§2 Versicherte Gefahren

Versicherungsschutz wird gewährt gegen sämtliche Gefahren, denen die Produktionskasse während der Dauer der Versicherung ausgesetzt ist und die zur Beschädigung, zur Zerstörung oder zum Verlust der Produktionskasse durch Diebstahl führen.

§3 Besondere Obliegenheiten

Ab einer Versicherungssumme von EUR 5.000,00 ist die Produktionskasse und ihr Behältnis unter Verschluss aufzubewahren. Die Behältnisse müssen erhöhte Sicherheit gewähren, und zwar auch gegen Wegnahme der Behältnisse selbst.

Ab einer Versicherungssumme von EUR 15.000,00 ist die Produktionskasse in einem verschlossenen, mehrwandigen Stahlschrank mit einem Mindestgewicht von 300 kg aufzubewahren.

Die Schlüssel der jeweiligen Behältnisse und Tresore dürfen für Dritte nicht gekennzeichnet sein und sind getrennt von den Behältnissen unter Verschluss aufzubewahren oder am Körper zu tragen.

Schlüssel für Stahlschränke / Tresore sind außerhalb des Aufbewahrungsraumes der Stahlschränke / Tresore in einem separaten Raum unter Verschluss aufzubewahren oder am Körper zu tragen. Die Behältnisse müssen erhöhte Sicherheit gewähren, und zwar auch gegen Wegnahme der Behältnisse selbst.

Die Rechtsfolgen bei Verletzung der in § 3 der Besonderen Bedingungen für die Produktionskassenversicherung genannten Obliegenheiten sind in Teil A, Allgemeine Bestimmungen § 12 geregelt.

§4 Umfang der Entschädigung

Der Versicherer ersetzt den nachgewiesenen monetären Schaden an Bargeld und Schecks, höchstens bis zu der im Versicherungsschein vereinbarten Versicherungssumme.

Entschädigungsgrenzen

Die Entschädigung ist begrenzt auf:

1. max. EUR 5.000,00 bei Diebstahl
2. max. EUR 15.000,00 bei Aufbewahrung in Behältnissen, die erhöhte Sicherheit gewähren,

und zwar auch gegen Wegnahme der Behältnisse selbst.

3. max. EUR 25.000,00 bei Aufbewahrung in einem verschlossenen, mehrwandigen Stahlschrank mit einem Mindestgewicht von 300 kg.